

apropos Automation GmbH

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

(Stand Juni 2022)

I. Allgemeines

1. Alle unsere Angebote und Verträge, auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, liegen ausschließlich unsere nachstehenden Liefer- und Leistungsbedingungen zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und den Auftrag vorbehaltlos ausführen. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
2. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Umfang der Lieferung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten nur als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der beiliegenden Auftragsbestätigung. Schriftliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Für alle Angaben über technische Spezifikationen, Mengen, Maße und Gewichte gelten die in unseren jeweiligen Datenblättern spezifizierten Werte, bzw. die handelsüblichen Toleranzen. Abweichungen und technische Änderungen, die die Verwendbarkeit der Liefergegenstände nicht wesentlich beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.
3. An allen Unterlagen behält sich der Lieferer, soweit sie urheberrechtlich geschützt sind, das Urheberrecht vor. Insoweit darf der Besteller diese Unterlagen nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen sie in keiner Weise anderweitig genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht oder veröffentlicht werden.
4. Wird eine Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Besteller die gesamte Ware innerhalb des vereinbarten Abrufzeitraumes beim Lieferer abzurufen. Geschieht dies nicht, so ist der Lieferer nach Ablauf des Abrufzeitraumes berechtigt, dem Besteller die gesamte Restmenge anzuliefern.

III. Software

1. Für von uns vertriebene lizenzierte Software gelten die Lizenzrechte des Herstellers. Darüber hinausgehende Lizenzrechte können von uns nicht gewährt werden.
2. Auf von uns erstellte Software erhält der Besteller das nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Recht, die Software und die Software-Dokumentation für dem im Auftrag ausgewiesenen Zweck zu nutzen. Soweit anderweitig nichts festgelegt wurde, darf die Software zu einem Zeitpunkt nur auf einer Rechner-einheit gleichzeitig betrieben werden.
3. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten oder übersetzen. Der Quellcode, der von uns erstellten Software bleibt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, das Eigentum des Lieferers. Die zur Verfügungsstellung des Quellcodes, sowie Reproduktionen in irgendeiner Form behält sich der Lieferer vor und kann gesondert in Rechnung gestellt werden. Darüber hinausgehende Verwendungsrechte bedürfen der schriftlichen Form.
4. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyrightmerkmale - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.
5. Software ist nach derzeitigem technischen Stand und nach ihrer Struktur niemals völlig fehlerfrei. Bei erheblichen Mängeln gilt die Anweisung zur Umgehung der Auswirkung des Mangels als ausreichende Nachbesserung.

IV. Mitwirkungspflichten des Bestellers und ergänzende Bestimmungen für die Lieferung von Software

1. Eine ordnungsgemäße und fristgerechte Entwicklung und Konstruktion der Software kann nur mit aktiver Unterstützung des Bestellers gewährleistet werden. Der Besteller verpflichtet sich daher bei Entwicklung, Erprobung und Einstellung der Software mitzuwirken und dem Lieferer alle für eine ordnungsgemäße Projektierung der Software maßgebenden Informationen und personelle Unterstützung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Insbesondere den eingesetzten Mitarbeitern jederzeit Zugang zu den für Ihre Arbeit notwendigen Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgen. Die vom Besteller erteilten Informationen werden als gültig und verbindlich angesehen.
2. Eine Änderung, Ergänzung oder Erweiterung der Aufgabenstellung, sowie eine wesentliche Änderung der Vorgehensweise, bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Gehen Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen über den Umfang der beschriebenen Leistungen hinaus, erfolgt eine gesonderte Vergütung.
3. Hiervon ausgenommen sind technische Änderungen, die sich in der Realisierungsphase als Abweichung der theoretischen Ausarbeitung des Pflichtenheftes ergeben, soweit diese nicht gravierend sind.
4. Der Besteller wird für die vor Ort tätigen Mitarbeiter, im Rahmen des Projektes erforderliche, kostenlose Arbeitsplätze im Hause des Bestellers zur Verfügung stellen. Darüber hinaus ist die Benutzung von Bürohilfsmitteln (z.B. FS, Kopierer, Telefon etc.) sowie EDV und erforderlich werdende Hilfsprogramme für uns kostenlos.
5. Sind an dem Projekt weitere im Auftrag des Bestellers stehende Firmen beteiligt, so übernimmt der Lieferer hierfür keine Verantwortung. Eventuelle Kosten, die dem Lieferer durch diese Firmen entstehen, werden vom Besteller getragen.
6. Die Festlegung der Einzelheiten erfolgt in einem Einzelvertrag mit dem Besteller, basierend auf unseren Lieferungs- und Leistungsbedingungen.

V. Preise und Zahlungen

1. Alle Preise verstehen sich netto in Euro und - sofern nicht anders schriftlich vereinbart - ab unserem aktuellen Büro, also ausschließlich Transport, Verpackung und Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gesetzlichen Höhe.
2. Der Lieferer behält sich vor, neue Besteller und Nichtkaufleute per Nachnahme zu beliefern.
3. Ansonsten sind sämtliche Zahlungen aus Warengeschäften, Forderungen aus Dienstleistungen und Inbetriebnahme sofort ab Datum der Rechnungsstellung rein netto fällig.
4. Ein Kostenvorschlag ist auf der Basis eines Festpreises zu vergüten. Die Verpflichtung zur Vergütung des Kostenvorschlages entfällt, wenn der Auftrag erteilt wird.

5. Im Projektgeschäft gelten folgende Zahlungsbedingungen als vereinbart:
30 % des Lieferwertes bei Auftragserteilung, zahlbar sofort rein netto.
30 % des Lieferwertes nach 1/3 der veranschlagten Projektzeit, zahlbar sofort rein netto.
30 % des Lieferwertes nach 2/3 der veranschlagten Projektzeit, zahlbar sofort rein netto.
10 % des Lieferwertes nach Abschluss des Test bei unserem Kunden, zahlbar sofort rein netto.
6. Verzögert sich die technische Abnahme eines Projektgeschäftes aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, erfolgt die Rechnungsstellung spätestens 3 Wochen nach Auslieferung, bzw. nach dem ursprünglich vereinbarten Termin der Abnahme.
7. Der Lieferer ist berechtigt bei Zahlungsverzug ab dem Fälligkeitsdatum Zinsen in Höhe von 4 % p. a. über dem jeweiligen gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosten zu berechnen.
8. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die dem Lieferer zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers Anlass geben, so ist der Lieferer berechtigt, alle offenstehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und vom Besteller Barzahlung oder Sicherungsleistung zu verlangen. Leistet der Besteller diesem Verlangen nicht Folge, kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten und Ersatz unserer Aufwendungen verlangen.
9. Zu einer Annahme von Wechseln ist der Lieferer nicht verpflichtet.
10. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur in soweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind.
11. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen - gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt - mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an der von uns gelieferten Ware und Leistung bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen - auch aus anderen Lieferungen und Leistungen - einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung sämtlicher in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks vor. Dies gilt auch im Falle der Verarbeitung unserer Ware und Leistung, die für uns als Hersteller erfolgt (§ 950 BGB). Bei Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware steht uns das Eigentum an der dadurch entstehenden Sache zu, und zwar im Verhältnis der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen nicht dem Besteller gehörenden Waren und Leistungen steht uns Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren und Leistungen zu diesen anderen Waren und Leistungen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand in Absprache mit dem Besteller auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Verwender kann bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Bestellers verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
4. Der Lieferer ist bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit des Bestellers berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Besteller.

VII. Lieferfristen

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus der Vereinbarung der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung seiner Vertrags- und Mitwirkungspflichten, die Beibringung der erforderlichen Genehmigungen, Freigaben oder sonstiger Informationen und Unterlagen sowie die Leistung einer vereinbarten Anzahlung (Abschnitt V. 5) erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Haus verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin am Abnahmeort maßgebend, hilfsweise die Meldung der Versandbereitschaft.
4. Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen im Falle von Arbeitskämpfen, höherer Gewalt oder beim Eintritt sonstiger Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis nicht zu bezahlen. Im übrigen gilt Abschnitt IX 2. dieser Bedingungen.
7. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %. Im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
8. Gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Frist zur Leistung, und wird die Frist nicht eingehalten ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
9. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX 2. dieser Bedingungen.

apropos Automation GmbH

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

(Stand Juni 2022)

VIII. Versand und Gefahrentragung

1. Der Versand erfolgt nach unserer Wahl ab unserem Auslieferungslager. Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, wird die Ware vom Lieferanten mit Anzeige der Versandbereitschaft auf Gefahr des Bestellers auf Lager genommen.
2. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung des Liefergegenstandes auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.
3. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, muss diese unverzüglich zum Abnahmeterrain, hilfsweise nach Meldung des Lieferers aber die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller hat den Lieferer hierbei soweit zumutbar zu unterstützen. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Die Abnahme gilt jedoch spätestens als erfolgt, sobald der Besteller die Anlage in bestimmungsgemäßen Gebrauch bzw. in Produktion nimmt.
4. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft bzw. der Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

IX. Warenannahme

1. Kommt der Besteller mit der Abnahme in Verzug, ist der Lieferer berechtigt, nach erfolgloser Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
2. Unser Schaden beläuft sich auf mindestens 20 % der vereinbarten Vergütung sofern der Besteller nicht nachweist, dass uns ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

X. Aufstellung und Montage

1. Der Besteller hat auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen:
 - Hilfsmansschaften, benötigte Materialien und Bedarfsgegenstände.
 - Betriebskraft und Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung.
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände auf der Montagestelle erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind.
 - Geeignete Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der zu installierenden Gegenstände inkl. Hilfsmaterialien.
- Art, Umfang und Terminierung der benötigten Hilfsgüter werden vor und während der Montage mit dem Besteller abgestimmt

XI. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Unsere Leistung gilt als vertragsgemäß erbracht, wenn sie den im Datenblatt spezifizierten beziehungsweise den schriftlich vereinbarten Spezifikationen entspricht und sich im Rahmen der verkehrsüblichen Toleranzen hält.
2. Der Besteller hat die Ware oder Dienstleistung nach Empfang bzw. Erstellung zu prüfen und Mängelrügen bei offensichtlichen Mängeln innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Erhalt schriftlich bei uns zu erheben.
3. Reklamationen wegen Beschädigung der Ware werden nur berücksichtigt, falls der Besteller vor Abnahme der Ware den Zustand durch den anliefernden Spediteur schriftlich feststellen lassen.
4. Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt XIII - innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung Gewähr wie folgt:
5. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
6. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die sich hieraus ergebenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Kosten zu verlangen.
7. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage der Dinge billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Die Übernahme dieser Kosten durch den Lieferer ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
8. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unwesentlicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragsgegenstandes bleibt ansonsten ausgeschlossen.
9. Der Gewährleistungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besteller seine Vertragspflichten nicht erfüllt. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

10. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die hieraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

11. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

12. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller vor unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

13. Die in Abschnitt XI. 7. genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt XII, für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn:

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt XI. 7. ermöglicht;
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

XII. Haftung und Schadensersatzansprüche der Lieferers

1. Der Lieferer übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass die vereinbarten Lieferungen/Leistungen für die vom Besteller vorgesehene Verwendung geeignet sind.
2. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII. und XII. 3. entsprechend.
3. Schadensersatzansprüche gegen uns (einschließlich unserer Erfüllungs- und Versicherungsgehilfen), gleich aus welchem Rechtsgrund (insb. Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistung positive Vertragsverletzung, Unmöglichkeit, unerlaubte Handlung), sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Lieferer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Schäden durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren 12 Monate nach Entstehung des Schadens.
4. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen

XIII. Abtretung/Zurückbehaltung/Aufrechnung

1. Der Besteller ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit uns ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen.
2. Wegen etwaiger Gegenansprüche - auch aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung - darf der Besteller seine Leistung weder verweigern oder sie zurückhalten noch mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von uns nicht bestritten oder fällig oder rechtskräftig festgestellt. Im kaufmännischen Verkehr sind Zurückbehaltungsrechte in jedem Falle ausgeschlossen.

XIV. Geheimhaltung

1. Der Lieferer bewahrt über alle Kenntnisse und Erfahrungen, die uns im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Besteller zugänglich werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann. Der Lieferer verpflichtet sich, solche Unterlagen nicht in Hände von Unberufenen und Außenstehenden gelangen zu lassen. Der Besteller steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von uns gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen etc. nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe an einen Dritten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

XV. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XVI. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UNKaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen ist der Sitz unseres Unternehmens.
3. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist als Gerichtsstand Heilbronn vereinbart, sofern der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gilt auch für Wechsel- und Scheckverpflichtungen, soweit für Schadensersatzansprüche gleich jeder Art. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.
4. Sollten Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes bzw. des zwischen uns und dem Besteller bestehenden Vertrages der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.